

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Informationsvermerk zu internationalen Datenübermittlungen nach dem Brexit



16. Juli 2019

1. Hintergrundinformationen

Nach derzeitigem Stand wird das Vereinigte Königreich einschließlich Nordirland die EU am 1. November 2019 um 00.00 Uhr MEZ verlassen und zum Drittland werden¹.

Sollten die EU und das Vereinigte Königreich das [Austrittsabkommen](#) (Titel VII) gemäß dem Verhandlungsstand Ende 2018 vor dem 1. November 2019 unterzeichnen, wird sich dies nicht unmittelbar auf den Datenverkehr ins Vereinigte Königreich auswirken. Das Austrittsabkommen sieht vor, dass das EU-Datenschutzrecht bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung findet, und dieser Zeitraum muss um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (EU 2016/680), die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und weitere Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten gelten als das Datenschutzrecht der Union.

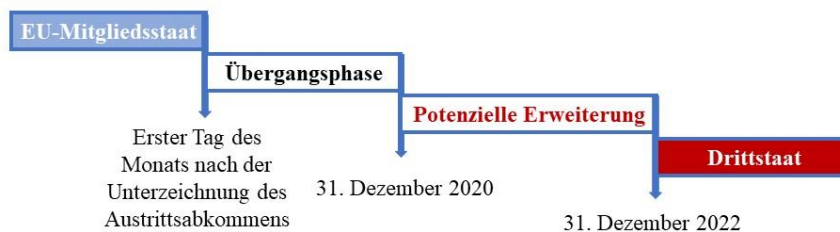


Abb. 1 Zeitleiste gemäß Austrittsabkommen

Ein ungeregelter Brexit („No-Deal-Szenario“) hätte allerdings Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten. Der Grund dafür ist, dass das Primär- und Sekundärrecht der EU einschließlich des Datenschutzrechts im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden werden. Für Übermittlungen personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich gelten besondere Bedingungen, die von den Organen und Einrichtungen der Union einzuhalten sind. Einige Organe und Einrichtungen sind mit den vorhandenen Mechanismen für die Datenübermittlung bereits vertraut, da sie bereits Daten in Drittländer außerhalb des EWR übermitteln.

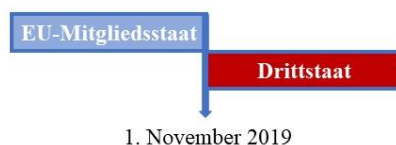


Abb. 2 Zeitleiste für den Fall eines unregulierten Brexit

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zieht die Leitlinien heran, die in dieser Angelegenheit von der [Europäischen Kommission](#) und vom [Europäischen Datenschutzausschuss](#) bereitgestellt wurden.

¹ Am 7. Mai 2019 bestätigte die britische Regierung, dass sie die Wahlen zum Europäischen Parlament abhalten und das Vereinigte Königreich daher nicht am 1. Juni 2019 aus der EU austreten wird.

2. Datenübermittlungen von Organen und Einrichtungen der Union an das Vereinigte Königreich im Fall eines unregulierten Brexit

Im Fall eines unregulierten Brexit gelten für den Datenverkehr von Organen und Einrichtungen der Union in das Vereinigte Königreich und Nordirland die Anforderungen an internationale Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-Datenschutzverordnung, EU DSGVO). Wenn beispielsweise ein Organ oder eine Einrichtung der Union die Verwaltung von Dienstreisen oder IT-Dienstleistungen an einen Auftragsverarbeiter im Vereinigten Königreich auslagert, sind für die an das Vereinigte Königreich übermittelten personenbezogenen Daten Rechtsgarantien vorzusehen.

2.1. Mechanismen für die internationale Datenübermittlung

Die EU DSGVO sieht vor, dass eine Datenübertragung an ein Drittland wie das Vereinigte Königreich das durch diese Verordnung (Artikel 46) garantierte Schutzniveau nicht untergraben darf. Dieses Schutzniveau ist für die Weiterübertragung, d. h. für Übertragungen aus dem Drittland wie dem Vereinigten Königreich an ein weiteres Drittland oder eine internationale Organisation, beizubehalten. Hierzu ist in der EU DSGVO eine Reihe von Mechanismen vorgesehen, die von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die Übermittlung von Daten an ein Drittland ausgewählt werden können. Ihnen obliegt es zu prüfen, welcher der vorhandenen Mechanismen für ihre jeweilige Situation am besten geeignet ist.

2.1.1 Angemessenheitsbeschlüsse

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland darf vorgenommen werden, wenn die Europäische Kommission anerkannt hat, dass dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet (Artikel 47). Ein solcher Angemessenheitsbeschluss führt dazu, dass personenbezogene Daten von Organen und Einrichtungen der Union an dieses Drittland so fließen können, als ob die Übermittlung innerhalb der EU bzw. des EWR vorgenommen würde. Vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgt allerdings keine Anerkennung des Rechtsrahmens des Vereinigten Königreichs, und entsprechende Verhandlungen brauchen Zeit.

Daher müssen die Organe und Einrichtungen der Union in Erwägung ziehen, andere Übertragungsmechanismen als die in Kapitel V genannten zu übernehmen.

2.1.2 Angemessene Garantien

Es gibt eine Reihe von Datenübertragungsmechanismen, die angemessene Garantien bieten. In Artikel 48 EU DSGVO sind alle „geeigneten Garantien“ aufgeführt. Ein gemeinsames Merkmal aller Garantien ist die Bedingung, dass den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden.

a. Instrumente, die ausschließlich Behörden zur Verfügung stehen

Die Organe und Einrichtungen der Union können als Behörden den Mechanismus verwenden, der im Sinne der EU DSGVO für ihre Situation eher geeignet ist (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b).

Eine Möglichkeit ist die Verwendung eines rechtlich bindenden und durchsetzbaren Instruments wie beispielsweise Verwaltungsvereinbarungen und bi- oder multilaterale internationale Abkommen. Eine solche Vereinbarung muss für die Unterzeichner rechtsverbindlich und durchsetzbar sein.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, administrative Regelungen wie etwa eine gemeinsame Absichtserklärung zu verwenden. Diese sind zwar an sich nicht rechtsverbindlich, müssen jedoch durchsetzbare und wirksame Rechte für betroffene Personen vorsehen. Unverbindliche administrative Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den EDSB.

b. Standarddatenschutzklauseln

Für den Fall, dass Organe und Einrichtungen der Union mit juristischen Personen des Privatrechts (etwa bei der Ausgliederung der Verwaltung von Dienstreisen, IT-Dienstleistungen oder Schulungen)² interagieren, können sie die von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln in Erwägung ziehen. Solche Verträge bieten die zusätzlichen angemessenen Garantien im Hinblick auf den Datenschutz, die im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erforderlich sind.

Derzeit stehen drei Zusammenstellungen von Standarddatenschutzklauseln zur Verfügung (die gemäß DSGVO so lange gültig bleiben, bis sie durch einen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden):

- Datenübermittlung von einem Verantwortlichen in einem EU-Land an einen Verantwortlichen in einem Drittland (Nicht-EU-/EWR) (z. B. Vereinigtes Königreich): Hierzu sind zwei Zusammenstellungen verfügbar:
 - [2001/497/EG](#)
 - [2004/915/EG](#)
- Datenübermittlung von einem Verantwortlichen in einem EU-Land an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland (Nicht-EU-/EWR) (z. B. Vereinigtes Königreich):
 - [2010/87/EG](#)

Hervorzuheben ist, dass die Standarddatenschutzklauseln nicht geändert werden dürfen und so zu unterzeichnen sind, wie sie von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Diese Verträge können jedoch in einen umfassenderen Vertrag eingebettet werden, in den zusätzliche Klauseln aufgenommen werden können, sofern diese mit den von der Europäischen Kommission³ angenommenen Standarddatenschutzklauseln nicht direkt oder indirekt in Widerspruch stehen.

Werden zusätzliche Änderungen an den Standarddatenschutzklauseln vorgenommen, so führt dies dazu, dass sie als Ad-hoc-Vertragsklauseln gelten, die einer vorherigen Genehmigung durch den EDSB bedürfen (unter Buchstabe e analysiert).

Und schließlich ist in der EU DSVO die Möglichkeit vorgesehen, dass Standarddatenschutzklauseln vom EDSB angenommen und von der Kommission genehmigt werden. Bislang wurden keine derartigen Klauseln angenommen.

² EDSB, [Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU](#), Positionspapier S. 20-22.

³ Siehe die folgende Mitteilung der Europäischen Kommission http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-05-3_en.htm.

c. Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften sind Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich eine Unternehmensgruppe (d. h. ein multinationaler Konzern) verpflichtet, um geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb derselben Gruppe bereitzustellen – einschließlich der Übermittlung außerhalb der EU/des EWR.

Falls der Auftragsverarbeiter einer bestimmten Tätigkeit nicht ein Organ oder eine Einrichtung der Union ist, kann er bereits verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter verwenden (diese verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gelten für Daten, die von einem Verantwortlichen mit Sitz in der EU erhalten wurden, der nicht Mitglied der Gruppe ist, und die anschließend von den betreffenden Gruppenmitgliedern als Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden)⁴. Nach der früheren Richtlinie 95/46/EG genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften bleiben unter der DSGVO (Artikel 46 Absatz 5) wirksam und gelten als Übermittlungsmechanismus, der angemessene Garantien gemäß EU DSVO bietet (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d). Diese verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen jedoch aktualisiert werden, um mit den Bestimmungen der DSGVO vollständig in Einklang zu stehen.

Künftige verbindliche interne Datenschutzvorschriften müssen vor jeglicher Übermittlung von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, nachdem der EDSA Stellung genommen hat (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 64 Absatz 3 DSGVO).

d. Verhaltensregeln und Zertifizierungsmechanismen

Falls der Auftragsverarbeiter nicht ein Organ oder eine Einrichtung der Union ist, können Verhaltensregeln und Zertifizierungsmechanismen in Einklang mit der DSGVO verwendet werden, um geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an ein Drittland zu bieten. Diese Instrumente wurden in der DSGVO neu geschaffen, und daher sollte die Arbeit des EDSA, der derzeit an Leitlinien zur weiteren Präzisierung des Inhalts und der Verwendung dieser Instrumente arbeitet, genau verfolgt werden.

e. Ad-hoc-Vertragsklauseln

Für den Fall, dass Organe und Einrichtungen der Union mit juristischen Personen des Privatrechts interagieren, können sie auch Ad-hoc-Vertragsklauseln verwenden, die sie mit ihren Ansprechpartnern im Vereinigten Königreich aushandeln, um angemessene Garantien zu schaffen, die ihre besondere Situation berücksichtigen.

Diese maßgeschneiderten Vertragsklauseln müssen vor jeglicher Übermittlung von Daten vom EDSB genehmigt werden (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a EU DSVO).

⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit Übersichten über die Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (WP 256 rev. 1, 28. November 2017), zu finden auf der [EDSA-Website](#).

2.1.3 Ausnahmen⁵

Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, sollten Organe und Einrichtungen der Union zunächst in Betracht ziehen, angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten mithilfe eines der unter Ziffer 2.1.2 genannten Mechanismen vorzusehen.

Die Ausnahmen gemäß Artikel 50 EU DSVO sind Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, wonach personenbezogene Daten nur an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn in diesen Drittländern ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist oder wenn geeignete Garantien angeboten und den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden. Außerdem bedürfen Übermittlungen von Daten aufgrund einer Ausnahme keiner vorherigen Genehmigung durch den EDSB, was zu erhöhten Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt. Ausnahmen sind daher eng auszulegen und beziehen sich überwiegend auf Verarbeitungstätigkeiten, die nur gelegentlich erfolgen und sich nicht wiederholen.

Die Ausnahmen sind in Artikel 50 Absatz 1 EU DSVO vollständig aufgeführt und gelten unter anderem für Datenübertragungen, bei denen

- eine natürliche Person ausdrücklich in die vorgeschlagene Datenübermittlung eingewilligt hat, nachdem sie sämtliche erforderlichen Informationen in Verbindung mit den für sie bestehenden möglichen Risiken der Datenübermittlung erhalten hat,
- die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags, an dem die betroffene Person beteiligt ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich,
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist,
- die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist,
- die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, oder
- die Übermittlung aus einem öffentlichen Register erfolgt.

3. Vor dem Austrittsdatum übermittelte Daten

Im [*Position Paper on the Use of Data and Protection of Information Obtained or Processed before the withdrawal date*](#) (Positionspapier zur Verwendung von Daten und zum Schutz von vor dem Austrittsdatum erhobenen oder verarbeiteten Informationen (nur auf Englisch)) kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz im Vereinigten Königreich personenbezogene Daten, die vor dem Austrittsdatum übermittelt wurden, nur dann weiter verarbeiten dürfen, wenn diese Daten den Schutz des EU-Datenschutzrechts genießen. Dieser Schutz wird für den Fall, dass ein Austrittsabkommen zustande kommt, garantiert.

⁵ Siehe auch EDSA, [Guidelines 2/2018](#) on derogations of Article 49 under Regulation 2016/679, regarding the similar provisions of the General Data Protection Regulation (GDPR) (nur auf Englisch).

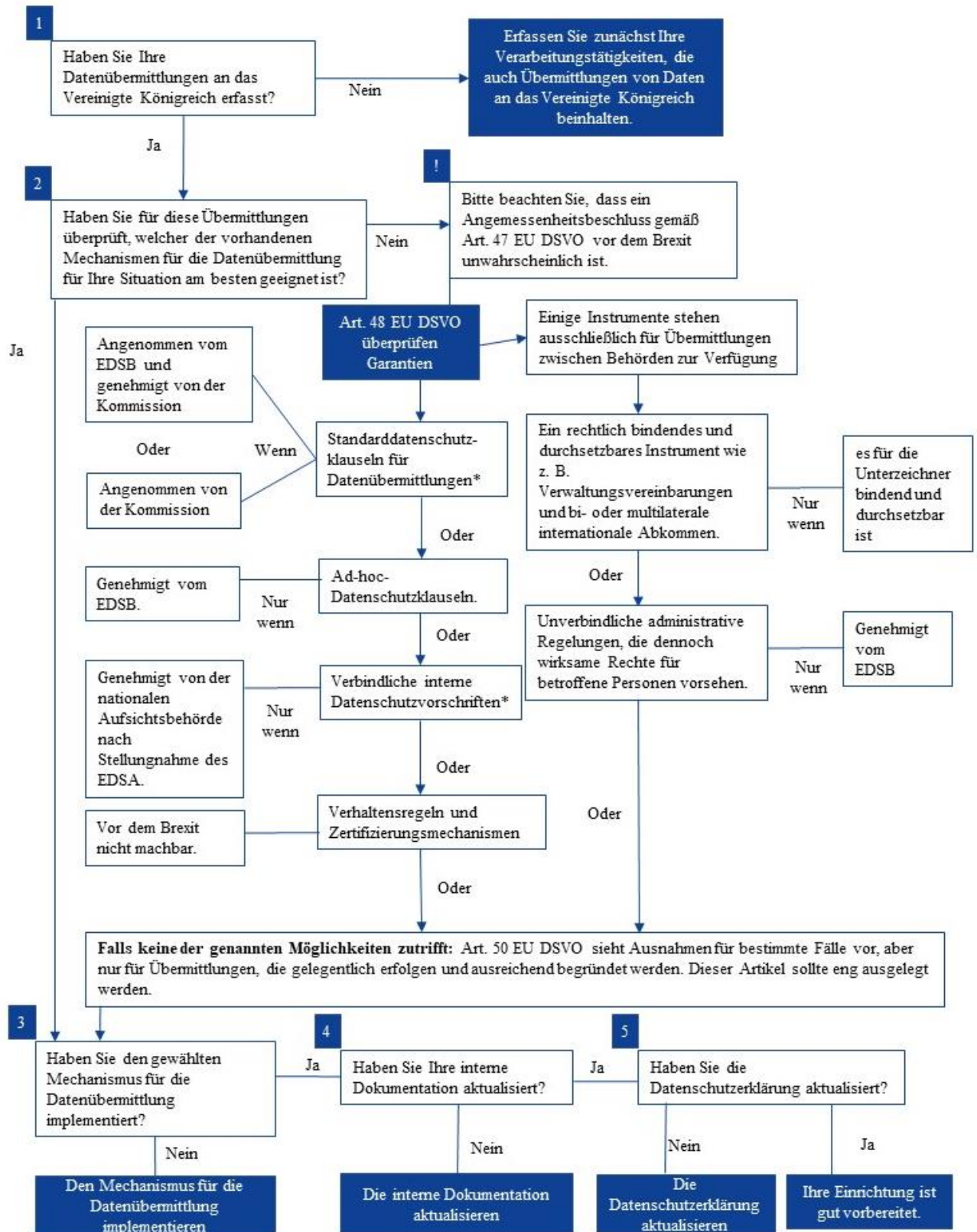
Die Entwicklungen in dieser heiklen Frage sollten genau verfolgt werden, und der EDSB kann bei Bedarf weitere Anleitungen geben.

4. Erforderliche Schritte für eine gute Vorbereitung

Um auf den Fall eines unregelmäßigen Brexit vorbereitet zu sein, sollten die Organe und Einrichtungen der Union folgende Schritte ergreifen:

- i. ihre Verarbeitungstätigkeiten erfassen,
- ii. die vorhandenen Mechanismen für die Datenübermittlung, die für ihre Situation am besten geeignet sind, überprüfen,
- iii. die für die Datenübermittlung gewählten Mechanismen vor dem 1. Juni bzw. 1. November 2019 implementieren,
- iv. ihre interne Dokumentation auf den neuesten Stand bringen,
- v. ihre Datenschutzerklärung entsprechend aktualisieren.

4.1. Kurzdarstellung: erforderliche Schritte für eine gute Vorbereitung auf einen ungeregelten Brexit



* (Von der Kommission angenommene) verbindliche interne Datenschutzvorschriften und Standardvertragsklauseln nach der früheren Richtlinie 95/46 sind nach wie vor gültig, müssen jedoch in Einklang mit der DSGVO im Laufe der Zeit aktualisiert werden. Sie sollten jedenfalls vor der Verwendung alter Standardvertragsklauseln der Kommission sicherstellen, dass diese an die Verordnung (EU) 2018/1725 [EU DSVO] angepasst werden.